

Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen e.V.

in der Beschlussfassung vom Philologentag am 30.11.2022 in Goslar,
eingetragen in das Vereinsregister am 06.06.2023

§ 1 Name, Sitz, Grundsätze

- (1) ¹Der Verband führt den Namen „Philologenverband Niedersachsen e.V.“. ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Philologenverbandes Niedersachsen ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitgliedsverband des Deutschen Philologenverbandes e.V. (DPHV) und als Fachverband dem Landesbund Niedersachsen des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion (dbb) angeschlossen.
- (5) Der Philologenverband Niedersachsen ist parteipolitisch unabhängig sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Philologenverbandes

- (1) ¹Der Philologenverband Niedersachsen vertritt als Berufsverband die Interessen und Belange seiner Mitglieder. ²Er stellt sich insbesondere die Aufgaben:
 1. an der Gestaltung des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Gymnasiums mitzuarbeiten,
 2. über die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums zu informieren,
 3. unter seinen Mitgliedern die berufliche und wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung zu fördern,
 4. die Mitglieder in ihren beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten,
 5. die Mitglieder per Newsletter an die dem Verband zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse über verbandsspezifische Themen und Informationen über das Schulwesen zu informieren.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen können werden:
 1. Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder Lehrkräfte mit einer anderen Lehramtsbefähigung, sofern sie am Gymnasium tätig sind oder waren entsprechend der NLVO-Bildung;
 2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben;
 3. Lehrkräfte, die in anderen Schulformen bzw. in anderen Bildungseinrichtungen tätig sind oder waren;
 4. andere Personen, die sich für ein leistungsfähiges Gymnasium einsetzen und die bildungspolitischen und schulpolitischen sowie berufspolitischen Vorstellungen und Ziele des Philologenverbandes Niedersachsen unterstützen und fördern wollen (Fördermitglieder); Fördermitglieder haben keine direkten Leistungsansprüche an den Philologenverband Niedersachsen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu beantragen. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ³Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. ⁴Er kann diese Aufgabe auf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen.
- (3) Die Antragsteller erhalten eine Mitteilung der Entscheidung in Textform, unter Angabe des Datums des Beginns der Mitgliedschaft und einer Mitgliedsnummer.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Personen, die sich um den Philologenverband Niedersachsen bzw. um das Gymnasium besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Näheres regelt die Anerkennungsordnung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes, eines Ortsverbandes oder eines Bezirksverbandes durch den Philologentag mit Zweidrittelmehrheit verliehen.

- (3) Die Ehrungen können im Falle eines schädigenden Verhaltens der bzw. des Geehrten oder bei Tatsachen, die im Nachgang der Ehrung keine Ehrung mehr begründen würden, vom Hauptvorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Der Philologenverband Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung Rechtsberatung durch eigene Verbandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder gemäß der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb auf entsprechenden Antrag hin Rechtsberatung und Rechtsschutz, die durch ein Dienstleistungszentrum des dbb beamtenbund und tarifunion geleistet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen verpflichtet zur Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse des Philologentages.
- (3) Mitglieder sind zur Zahlung des ordnungsgemäßen Mitgliedbeitrages und zur zeitnahen schriftlichen Änderungsanzeige der persönlichen Daten gegenüber der Geschäftsstelle verpflichtet, soweit diese für das Mitgliedschaftsverhältnis oder die Beitragserhebung relevant sind.

§ 6 Aktive und passive Wahlberechtigung

- (1) Alle Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung stimmberechtigt.
- (2) Wählbar in ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Dienst stehen.
- (3) Vorschläge zur Wahl einzelner oder aller Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können vom Hauptvorstand und von den Bezirksverbänden des Philologenverbandes Niedersachsen e.V. eingebracht werden.
- (4) Von der Notwendigkeit, im aktiven Dienst zu stehen, ausgenommen sind Positionen, die die Vertretung der besonderen Interessen der im Ruhestand befindlichen Mitglieder zum Gegenstand haben und der Ältestenrat.
- (5) Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und wählbar, wenn sie auch Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung sind.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Philologenverband Niedersachsen erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Information der Mitglieder über die Aktivitäten und Angebote des Verbandes.
- (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, sonstige Verbandsfunktionsträger (Schulvertrauensperson, Orts- und Bezirksverbandsvorsitzende, Ausschuss- und Arbeitsgemeinschaftsvorsitzende usw.) herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Philologenverband die Kenntnisnahme erfordern und die Funktionsträger eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben haben.
- (3) ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung akzeptieren die Mitglieder, dass der Philologenverband Niedersachsen berechtigt ist, ihre insoweit relevanten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Satzungszwecks und zur Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Sinne des Art 4. Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten und in dem in der Satzung genannten Ausmaß und Umfang zu nutzen. ²Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Philologenverband Niedersachsen nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ³Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) ¹Der Philologenverband Niedersachsen ist berechtigt, Fotos seiner Mitglieder, die während Veranstaltungen des Verbandes angefertigt werden, im Internet und in anderen verbandlichen Medien zu veröffentlichen und/oder für seine Pressearbeit zu nutzen, soweit dies im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Philologenverbandes Niedersachsen geschieht. ²Jedes Mitglied ist berechtigt, die zukünftige Veröffentlichung des Mitglied zeigender Fotos durch den Philologenverband Niedersachsen generell oder im Einzelfall durch entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle zu untersagen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder

nach § 9 Abs. 7 Satz 3.

- (2) ¹Ein Austritt aus dem Philologenverband Niedersachsen ist nur zum Ende eines Vierteljahres unter Wahrung einer 6-Wochenfrist zulässig. ²Er ist durch eine entsprechende per Briefpost zu übermittelnde Willenserklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Philologenverbandes Niedersachsen anzuzeigen.
- (3) ¹Ein Wechsel des Bundeslandes im Hinblick auf den Dienort führt auch zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim Philologenverband Niedersachsen ab seiner Kenntnisnahme. ²Auf Wunsch des Mitgliedes werden die persönlichen Daten an den jeweiligen Philologenverband des aufnehmenden Bundeslandes zur Kontaktaufnahme weitergegeben. ³Eine Folgemitgliedschaft findet nicht automatisch statt, sondern muss bei dem zuständigen Philologenverband beantragt werden.
- (4) Ein Mitglied, das den Interessen des Philologenverbandes Niedersachsen zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder seine Verpflichtungen ihm gegenüber nicht erfüllt, kann der Geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes sowie des zuständigen Bezirksverbandes ausschließen.
- (5) Zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Philologenverband Niedersachsen.

§ 9 Beiträge

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der von dem Philologentag beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) ¹Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich eingezogen. ²Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich entsprechend der jeweils aktuellen Besoldungs- und Tarifierhöhung dynamisch.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) ¹Der Philologenverband Niedersachsen ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben. ²Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren. ³Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer.
- (5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.
- (6) Der Philologenverband Niedersachsen ist berechtigt, Beiträge aufgrund von verspäteten Statusmeldungen bis zu einem Jahr nachzuerheben.
- (7) ¹Die Rechte eines Mitgliedes, das mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als ein Vierteljahr im Rückstand ist, ruhen bis zur Nachzahlung. ²In diesem Fall hat das Mitglied kein Wahlrecht im Sinne § 6 Abs. 1. ³Hierüber sind das Mitglied und die zuständigen Funktionäre nach § 7 Abs. 2 zu informieren. ⁴Bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft. ⁵Über das Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.

§ 10 Gliederungen des Verbandes

Der Philologenverband Niedersachsen besteht aus Ortsverbänden, die sich zu Bezirksverbänden zusammenschließen.

§ 11 Ortsverbände und Schulgruppen

- (1) ¹An einem Schulstandort mit mindestens einem Gymnasium, einer Schule mit einem gymnasialen Schulzweig oder einer Schule einer anderen Schulform, wenn dort jeweils Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen tätig sind, soll ein Ortsverband eingerichtet werden, wenn es in diesem Schulstandort insgesamt mehr als fünf Mitglieder gibt. ²Zuständig ist der jeweilige Bezirksverband. ³Bei einer Minderzahl entscheidet der Bezirksverband, in dessen Bezirk sich dieser Schulstandort mit Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen befindet, welchem Ortsverband die Mitglieder zur Betreuung und Vertretung zugeordnet werden.
- (2) ¹An Schulstandorten, in denen sich mehr als eine Schule befindet, an der Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen tätig sind, wird an jeder Schule eine Schulgruppe eingerichtet. ²Diese Schulgruppe wählt eine Vertrauensperson aus ihrem Kreis. ³Die Dauer der Amtszeit dieser Vertrauensperson beträgt jeweils drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Niederschrift der Wahl ist der Geschäftsstelle zeitnah zuzuleiten.
- (3) Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, bilden an ihrem Studienseminar eine Gruppe mit dem Status einer Schulgruppe.
- (4) Studierende an niedersächsischen Hochschulen, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, bilden an ihrem jeweiligen Hochschulstandort ebenfalls eine Gruppe mit dem Status einer Schul-

gruppe.

- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen sind, sind Mitglieder des Ortsverbandes am Standort des Studienseminars.
- (6) ¹Die Mitglieder eines Ortsverbandes wählen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter als Vorstand des Ortsverbandes. ²Der Vorstand kann um eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart und maximal drei Beisitzerinnen und Beisitzer erweitert werden. ³Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. ⁴Das Wahlergebnis ist der Geschäftsstelle zeitnah zuzuleiten.
- (7) ¹Die Ortsverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung des Philologenverbandes Niedersachsen stehen muss. ²Die Geschäftsordnung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt durch den Hauptvorstand. ³Grundlage ist eine Mustergeschäftsordnung des Philologenverbandes Niedersachsen. ⁴Die Ortsverbände sind verpflichtet, ihre Geschäftsordnungen der Geschäftsstelle zur Archivierung zeitnah zu übermitteln. ⁵Macht ein Ortsverband von seinem Recht auf eine eigene Geschäftsordnung keinen Gebrauch, gilt die Mustergeschäftsordnung des Philologenverbandes Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Bezirksverbände

- (1) In den Gebieten der Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück werden Bezirksverbände nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstandes gebildet.
- (2) ¹Ein Bezirksverband besteht aus den Mitgliedern der Ortsverbände innerhalb seines Bezirkes. ²Diese Mitglieder werden durch die Vertrauenspersonen der Schulgruppen sowie durch die jeweiligen Ortsverbandsvorsitzenden vertreten.
- (3) ¹Die Vertrauenspersonen der Schulgruppen und die Ortsverbandsvorsitzenden wählen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksverbandes und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter als Vorstand des Bezirksverbandes. ²Der Vorstand kann um eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart und maximal drei Beisitzerinnen und Beisitzer erweitert werden. ³Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. ⁴Das Wahlergebnis ist der Geschäftsstelle zeitnah zu übermitteln.
- (4) ¹Die Bezirksverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung des Philologenverbandes stehen muss. ²Die Geschäftsordnung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt durch den Hauptvorstand. ³Grundlage ist eine Mustergeschäftsordnung des Philologenverbandes Niedersachsen. ⁴Die Bezirksverbände sind verpflichtet, ihre Geschäftsordnungen der Geschäftsstelle zur Archivierung zeitnah zu übermitteln. ⁵Macht ein Bezirksverband von seinem Recht auf eine eigene Geschäftsordnung keinen Gebrauch, gilt die Mustergeschäftsordnung des Philologenverbandes Niedersachsen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) ¹Die Bezirksverbände können in allen ihren Bezirk betreffenden Angelegenheiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand Gespräche mit den jeweiligen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung führen. ²Im Übrigen nehmen sie ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen wahr.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende eines Bezirksverbandes lädt mindestens zweimal im Jahr die Vertrauenspersonen der Schulgruppen und die Ortsverbandsvorsitzenden zu Sitzungen des Bezirksverbandes ein.
- (7) ¹Die Bezirksverbände können auch Tagungen allgemeiner oder fachlicher Art durchführen, die Zweck und Auftrag des Philologenverbandes Niedersachsen entsprechen. ²Diese Veranstaltungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzuzeigen, der Kostenrahmen bedarf seiner Genehmigung.
- (8) Kosten für die Geschäftsführung der Bezirksverbände sowie Kosten für Sitzungen und Tagungen werden nach den vom Philologentag festgesetzten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel erstattet.

§ 13 Organe des Philologenverbandes Niedersachsen

Organe des Philologenverbandes Niedersachsen sind

1. der Philologentag,
2. der Geschäftsführende Vorstand,
3. der Hauptvorstand.

§ 14 Philologentag

- (1) ¹Der Philologentag ist das oberste Organ des Philologenverbandes Niedersachsen. ²Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes gemäß § 18 und den Delegierten gemäß § 16.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise und die Stufenpersonalräte des Philologenverbandes Niedersachsen nehmen an dem Philologentag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht bereits unter Abs. 1 fallen.
- (3) Einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll ein Philologentag stattfinden.
- (4) ¹Der Philologentag ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen. ²In Ausnahmefällen ist eine Online- bzw. schriftliche Durchführung des Philologentages im Sinne des § 15 zulässig.
- (5) ¹Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Philologentag in Textform in der Geschäftsstelle eingehen. ²Der Termin für den Philologentag ist so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Antragsberechtigten diese Frist wahren können. ³Auf die Antragsfrist ist dabei hinzuweisen.
- (6) ¹Berechtigt, Anträge an den Philologentag zu stellen, sind nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen antragstellenden Gremium:
 1. die Ortsverbände,
 2. die Bezirksverbände,
 3. der Geschäftsführende Vorstand,
 4. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, die dem Hauptvorstand angehören, sowie
 5. der Ältestenrat.²Dringlichkeitsanträge können vor dem Philologentag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Philologenverbandes Niedersachsen oder während des Philologentages an das Präsidium schriftlich eingereicht werden. ³Über die Dringlichkeit ihrer Behandlung entscheidet der Philologentag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Ein Antrag ist angenommen, wenn die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Philologentages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür gestimmt haben, sofern kein anderes Stimmverhältnis vorgesehen ist. ⁵Als abgegebene Stimmen gelten Ja- und Nein-Stimmen.
- (7) Der Philologentag wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter spätestens 4 Wochen vor dem für einen Philologentag festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
- (8) Ein außerordentlicher Philologentag ist durch entsprechenden Beschluss des Hauptvorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist, oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einzuberufen.
- (9) ¹Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Philologentag beträgt 4 Wochen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (10) ¹Der Philologentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 anwesend ist. ²Das Tagungspräsidium hat die Beschlussfähigkeit festzustellen, wenn Zweifel an der Beschlussfähigkeit bestehen.

§ 15 Online-Philologentag und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) ¹Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an dem Philologentag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). ²Für einen Online-Philologentag gilt § 14 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- (3) ¹Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. ²Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Philologentag gültig, wenn
 - a) alle seine Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Diese Bestimmungen gelten für Sitzungen und Beschlüsse aller weiteren Verbandsorgane und seiner Gremien entsprechend.

§ 16 Delegierte des Philologentages

- (1) ¹Die Ortsverbände entsenden Delegierte zum Philologentag. ²Die Meldung erfolgt durch die Ortsverbandsvorsitzende bzw. den Ortsverbandsvorsitzenden an die Geschäftsstelle.
- (2) Für die Anzahl der zu entsendenden Delegierten wird die Zahl aller Mitglieder eines Ortsverbandes durch 30 geteilt: Für je 30 Mitglieder und für weitere angefangene 30 Mitglieder kann eine Delegierte bzw. ein Delegierter entsandt werden.
- (3) Es soll jede Schulgruppe eines Ortsverbandes, die mindestens fünf Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen hat, durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten auf dem Philologentag vertreten sein.
- (4) Entspricht die nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 ermittelte Zahl der zu entsendenden Delegierten nicht der Zahl der Schulgruppen eines Ortsverbandes, so erhöht sich die Zahl der Delegierten dieses Ortsverbandes bis zu der Zahl der Schulgruppen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung, sofern damit alle Schulgruppen eines Ortsverbandes vertreten sind.
- (5) Bei der Wahl der Delegierten soll die bzw. der Ortsverbandsvorsitzende als Delegierte bzw. Delegierter mitberücksichtigt werden.
- (6) Ein Ortsverband mit mehr als 200 Mitgliedern kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Ortsverbandes zusätzlich als Delegierte bzw. Delegierten entsenden.
- (7) Kann eine Schulgruppe innerhalb eines Ortsverbandes eine Delegierte bzw. einen Delegierten nicht entsenden, kann dieses Entsendungsrecht innerhalb des Ortsverbandes weitergeben werden.

§ 17 Aufgaben des Philologentages

- (1) Dem Philologentag obliegen folgende Aufgaben
 1. Aufstellung der Richtlinien der weiteren Verbandsarbeit,
 2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften und der Ausschüsse,
 7. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 8. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 9. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes,
 10. Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
 11. Berufung in den Ältestenrat und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (1) Die Goldene Ehrennadel wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch den Philologentag mit Zweidrittelmehrheit verliehen.
- (2) Die Philologentag kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) ¹Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Tagungspräsidium und den Schriftführerinnen und Schriftführern zu unterzeichnen ist. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung. ³Satzungsänderungen und Beschlüsse des Philologenverbandes werden bekannt gegeben.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 2. einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
 3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 4. sechs Beisitzerinnen und Beisitzern,
 5. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologinnen und Philologen im Philologenverband Niedersachsen als weitere Beisitzerin bzw. weiteren Beisitzer.
- (2) ¹Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologinnen und Philologen im Philologenverband Niedersachsen von dem Philologentag gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologinnen und Philologen im Philologenverband Niedersachsen wird gemäß der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologinnen und Philologen im Philologenverband Niedersachsen nach § 22 Abs. 4 gewählt.

- (4) Endet die auf drei Jahre festgelegte Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes vor Abhaltung eines Philologentages, ohne dass der vorhergegangene Philologentag eine Wahl vorgenommen hat, so verlängert sich die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes bis zu einer Neuwahl durch den nächsten Philologentag.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand ein Mitglied des Philologenverbandes Niedersachsen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes beauftragen. ²Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Wahrnehmung der Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bis zur nächsten Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) ¹Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen aus fachlichen Gründen in den Geschäftsführenden Vorstand als dessen kooptiertes Mitglied berufen und abberufen. ²Ein Stimmrecht in den Organen des Philologenverbandes ist mit dieser Berufung nicht verbunden.
- (7) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende des Philologenverbandes Niedersachsen und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. ²Jede bzw. jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt. ³Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter soll jedoch nur dann tätig werden, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verhindert ist. ⁴Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (8) ¹Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Philologentages bzw. des Hauptvorstandes. ²Er ist für alle Aufgaben zuständig, die die Satzung nicht einem anderen Organ oder regionalen Gliederung im Sinne der §§ 11 und 12 zugewiesen hat.
- (9) ¹Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. die interne Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, per Telefonkonferenz oder auf digitalem Weg ergeben können. ²Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Datenschutzrichtlinie erlassen.
- (10) Das Personal der Geschäftsstelle wird von der oder dem Vorsitzenden eingestellt und entlassen.
- (11) ¹Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können im Rahmen des von dem Philologentag beschlossenen Haushaltsplans eine Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. ²Es obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, die Höhe einer Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von § 34 BGB festzulegen.

§ 19 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
 1. den ordentlichen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
 2. den Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 3. der bzw. dem Vorsitzenden des Ältestenrates,
 4. den Vorsitzenden des Bildungspolitischen Ausschusses sowie des Ausschusses für Öffentliches Dienstrecht,
 5. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.
- (2) ¹Bezirksverbände mit mehr als 20 Schulgruppen entsenden eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter. ²Im Verhinderungsfall können andere zu benennende Mitglieder der Gremien nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 teilnehmen. ³Ein Verhinderungsfall liegt in der Regel bei Krankheit oder dienstlicher Verpflichtung vor.
- (3) ¹Der Hauptvorstand tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. ³Der Hauptvorstand ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) ¹Der Hauptvorstand legt die Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes fest. ²Er setzt die Ausschüsse und Arbeitskreise ein und bestimmt die Leitlinien der Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise. ³Er begleitet die Antrags erledigung im Rahmen des Philologentages und berät hierzu den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht mehr im aktiven Dienst sind, sich um den Philologenverband Niedersachsen besonders verdient gemacht und in herausgehobenen Funktionen die Arbeit des Verbandes maßgeblich mitgestaltet haben.

- (2) ¹Er wählt sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Sie bzw. er ist ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter im Hauptvorstand.
- (3) Die Berufung in den Ältestenrat erfolgt auf Empfehlung des Ältestenrates durch den Philologentag.
- (4) Der Ältestenrat soll dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Hauptvorstand mit seinem Rat zur Verfügung stehen.
- (5) ¹Er kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die Vermittlung bei Unstimmigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und den Organen des Verbandes übernehmen. ²Für diesen Zweck bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte einen Ehrenrat, der aus fünf Personen besteht.

§ 21 Ständige Ausschüsse

¹Der Philologenverband Niedersachsen hat zwei ständige Ausschüsse, die den Geschäftsführenden Vorstand, den Hauptvorstand und den Philologentag beraten:

1. Bildungspolitischer Ausschuss und
2. Ausschuss für Öffentliches Dienstrecht.

²Der Hauptvorstand ernennt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes die Mitglieder. ³Die Ernennung erfolgt nach der regelmäßigen Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes. ⁴Die Ausschüsse wählen aus ihrer eigenen Mitte die Vorsitzenden.

§ 22 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder des Philologenverbandes an Gesamtschulen, an Oberschulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (2) Ebenso können sich die Mitglieder, die als Fachberaterinnen und Fachberater, als Seminar- und Fachleiterinnen und -leiter, oder als Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie Stufenpersonalräte tätig sind, zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
- (3) Studierende, die das Lehramt an Gymnasien anstreben, Referendarinnen und Referendare sowie Lehrkräfte bis 35 Jahre (Stichtag: 31.12. des Jahres) sind als Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Jungen Philologinnen und Philologen im Philologenverband Niedersachsen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften wählen jeweils ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) Die Vorsitzenden sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Mitglieder des Hauptvorstandes des Philologenverbandes Niedersachsen.
- (6) ¹Die Arbeitsgemeinschaften können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. ²Diese tritt mit Genehmigung durch den Hauptvorstand in Kraft. ³Sie können in eigener Zuständigkeit Sitzungen und Tagungen durchführen. ⁴Diese bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften sowie Kosten für Sitzungen und Tagungen werden nach den von dem Philologentag festgesetzten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel erstattet.

§ 23 Arbeitskreise

¹Der Hauptvorstand und der Geschäftsführende Vorstand können dauerhafte sowie projektbezogene Arbeitskreise einsetzen und die Mitglieder ernennen, die die Gremien beraten. ²Die jeweiligen Arbeitskreise wählen die Vorsitzenden aus ihrer eigenen Mitte.

§ 24 Haftung

- (1) ¹Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ¹oder sonstige Funktionsträger (Schulvertrauensperson, Orts- und Bezirksverbandsvorsitzende, Ausschuss- und Arbeitsgemeinschafts- und Arbeitskreisvorsitzende usw.) des Philologenverbandes haften dem Verband für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen.
- (2) ¹Werden die in Absatz 1 Satz 1 Genannten einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Philologenverband Niedersachsen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) ¹Der Philologenverband Niedersachsen kann für Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und/oder sonstigen Funktionsträger im Sinne des Absatzes 1 eine Haftpflichtversicherung für die Risiken aus

der Arbeit für den Philologenverband Niedersachsen abschließen. ²Die Entscheidung hierüber fällt der Hauptvorstand.

§ 25 Personalräte

- (1) Nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) und der Wahlordnung für die Personalvertretungen (WO-PersV) befindet der Hauptvorstand des Philologenverbandes Niedersachsen über die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium und zu den Schulbezirkpersonalräten und den Bezirkspersonalräten bei den jeweiligen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung und legt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie den jeweiligen Listenplatz fest, auf dem sie kandidieren.
- (2) ¹Die Schulgruppen und Ortsverbände sowie die Bezirksverbände des Philologenverbandes Niedersachsen können dazu Vorschläge machen, die an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Philologenverbandes Niedersachsen zu richten sind. ²Näheres regelt die „Wahlordnung des Philologenverbandes Niedersachsen zur Erstellung von Wahlvorschlägen zu den Personalratswahlen“, die von dem Philologentag beschlossen wird.

§ 26 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- (1) ¹Die Kassenprüferinnen und -prüfer dürfen nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und Hauptvorstandes des Philologenverbandes Niedersachsen sein. ²Sie sind nur dem Philologentag verantwortlich und berichten diesem.
- (2) Sie werden für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Verbandes auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. ²Sie sollen gemeinsam tätig werden.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung kann von dem Philologentag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Der Hauptvorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen, die nach Hinweisen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes erforderlich sind, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) ¹Die Auflösung des Philologenverbandes Niedersachsen e.V. kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Philologentag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Dieser Beschluss muss zugleich bestimmen, in welcher Weise das Vermögen des Philologenverbandes Niedersachsen e.V. verwendet werden soll.

§ 28 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Die bisherigen Satzungsvorschriften verlieren mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Fassung der Satzung ihre Gültigkeit.